

DIN EN 520/A1**DIN**

ICS 01.040.91; 91.100.10

Einsprüche bis 2009-05-16
Vorgesehen als Änderung von
DIN EN 520:2005-03**Entwurf****Gipsplatten –
Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren;
Deutsche Fassung EN 520:2004/FprA1:2009**Gypsum plasterboards –
Definitions, requirements and test methods;
German version EN 520:2004/FprA1:2009Plaque de plâtre –
Définitions, spécifications et méthodes d'essai;
Version allemande EN 520:2004/FprA1:2009**Anwendungswarnvermerk**

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2009-03-16 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise als Datei per E-Mail an nabau@din.de in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN, 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevante Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 16 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 520:2004/FprA1:2009) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 241 „Gips und Produkte auf Gipsbasis“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR (Frankreich) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist der Arbeitsausschuss NA 005-09-10 AA „Gips und Gipsprodukte“ im NA Bauwesen (NABau).

Gipsplatten — Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

Plaque de plâtre — Définitions, spécifications et méthodes d'essai

Gypsum plasterboards — Definitions, requirements and test methods

ICS:

Deskriptoren

Dokument-Typ: Europäische Norm
Dokument-Untertyp: Änderung
Dokument-Stage: einstufiges Annahmeverfahren
Dokument-Sprache: D

STD Version 2.2

Inhalt

Seite

Vorwort	3
1 Änderung zur Einleitung	4
2 Änderung zu Abschnitt 1, Anwendungsbereich.....	5
3 Änderung zu Abschnitt 2, Normative Verweisungen	5
4 Änderung zu Begriff 3.2.9 und 3.3, Ausbildung der Längs- und Querkanten von Gipsplatten	6
5 Änderung zu 3.3, Ausbildung der Längs- und Querkanten von Gipsplatten	6
6 Ergänzung durch Unterabschnitt 3.4, Symbole und Abkürzungen.....	7
7 Änderung zu 4.9.1.3, Dicke	8
8 Änderung zu 4.9.2.3, Dicke	8
9 Änderung zu 4.10, Zusätzliche Anforderungen für Gipsplatten der Typen H1, H2, H3 (mit reduzierter Wasseraufnahmefähigkeit)	8
10 Änderung zu 5.9.2.3, Durchführung.....	9
11 Änderung zu Anhang B, Bedingungen zur Klassifizierung des Brandverhaltens von Gipsplatten ohne weitere Prüfung	9
12 Änderung zu C.2, Begrenzte Anwendungsfälle mit verspachtelter Fuge	12
13 Änderung zu C.1, Allgemeine Anwendungsfälle	12
14 Änderung zu ZA.1, Anwendungsbereich und maßgebende Eigenschaften.....	14
15 Änderung zu ZA.2, Konformitätsbescheinigung und -erklärung für Gipsplatten.....	14

Vorwort

Dieses Dokument (prEN 520:2004/FprA1:2009) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 241 „Gips und Produkte auf Gipsbasis“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zum einstufigen Annahmeverfahren vorgelegt.

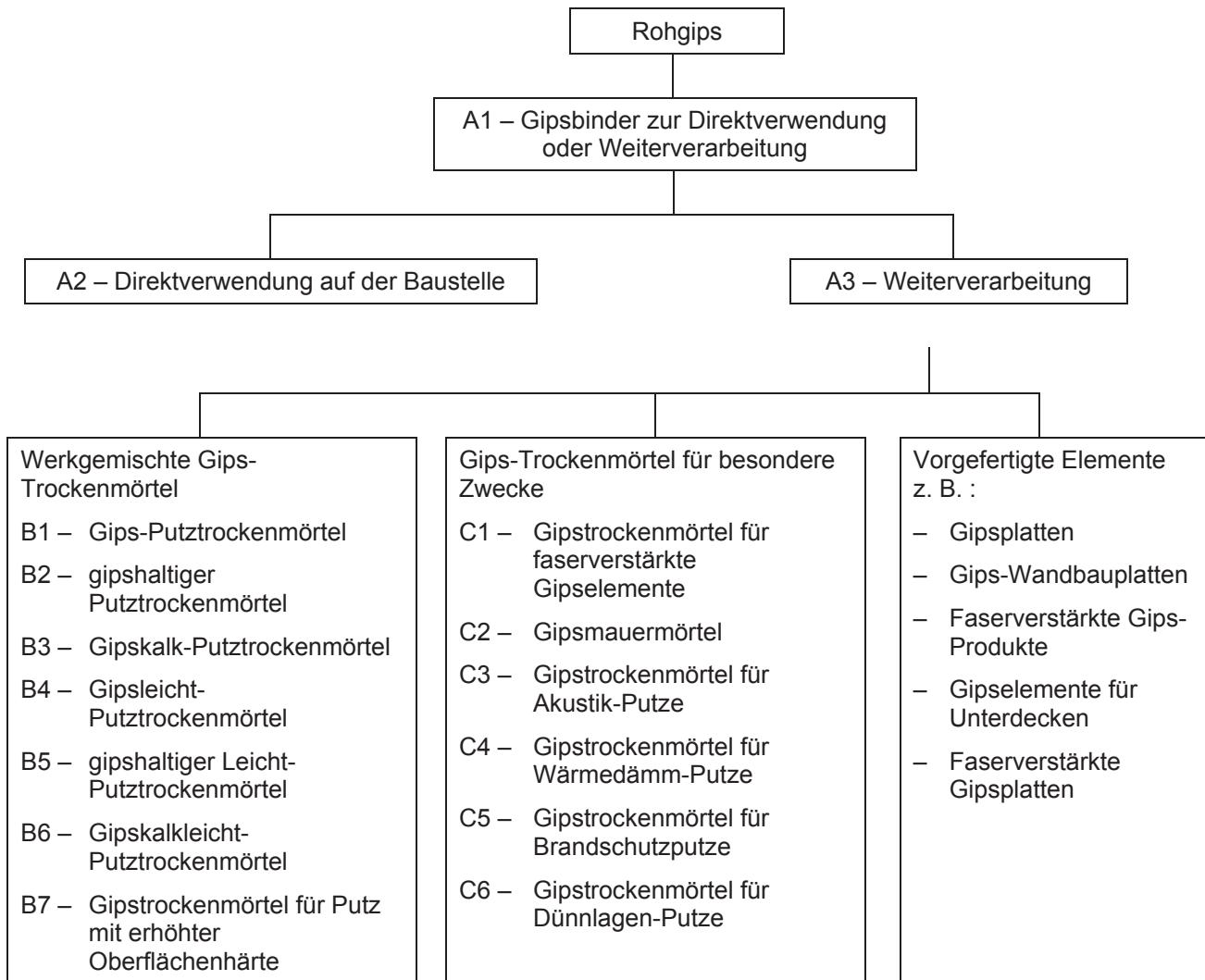
1 Änderung zur Einleitung

Erster Absatz, zu ersetzen ist

Die Deutsche Fassung ist von dieser Änderung nicht betroffen.

Diagramm 1, die Abbildung ist durch die Folgende zu ersetzen:

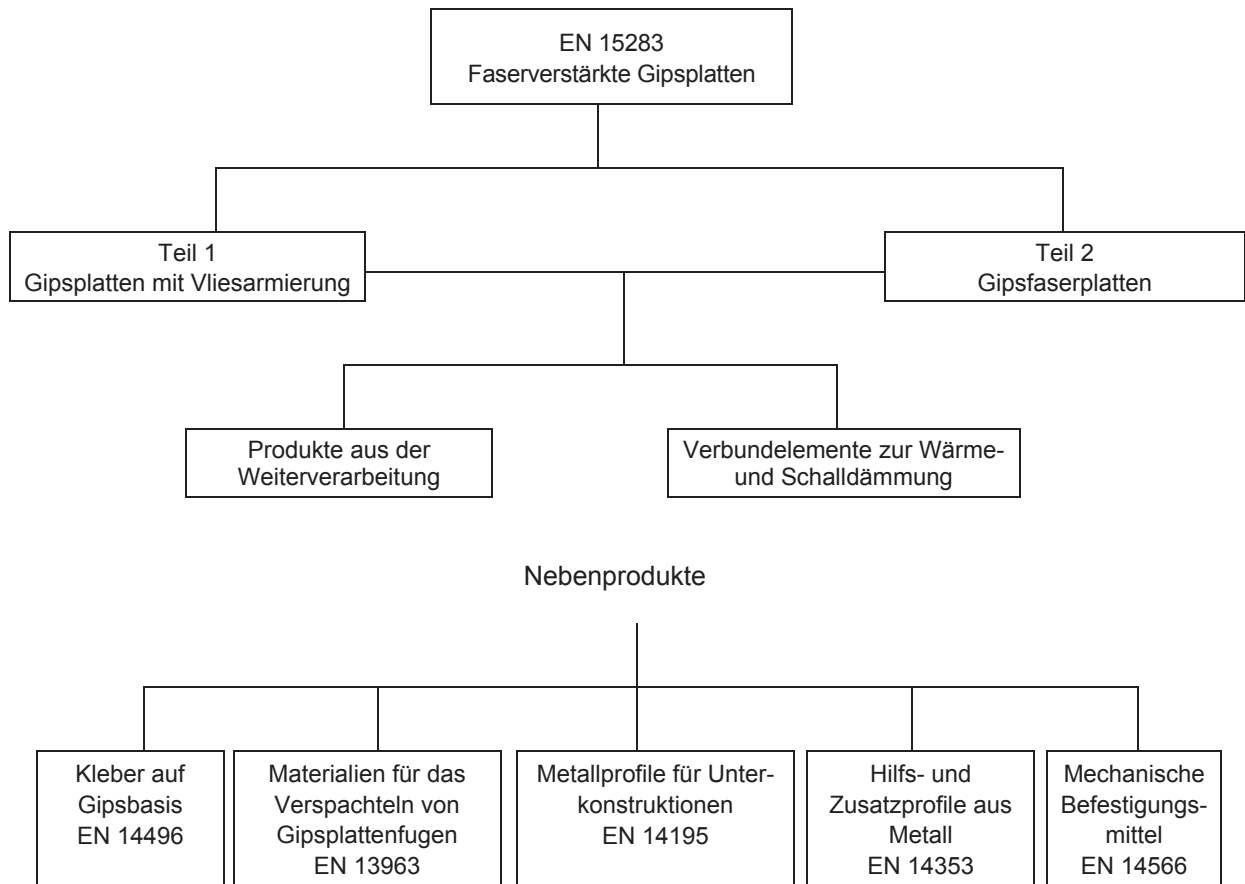
”



“

Diagramm 2, die Abbildung ist durch die Folgende zu ersetzen:

”



“

2 Änderung zu Abschnitt 1, Anwendungsbereich

Dritter Absatz, zwischen „Stoßfestigkeit“ und „Luftschalldämmung“ ist ein Komma einzufügen, damit sich der Satz folgendermaßen liest „Stoßfestigkeit, Luftschalldämmung“.

3 Änderung zu Abschnitt 2, Normative Verweisungen

Alle Punkte am Ende zitierter Titel sind zu löschen.

Im gesamten Dokument ist „prEN 13963“ durch „EN 13963“ zu ersetzen.

Im gesamten Dokument ist „prEN 14566“ durch „EN 14566“ zu ersetzen.

4 Änderung zu Begriff 3.2.9 und 3.3, Ausbildung der Längs- und Querkanten von Gipsplatten

Zu ersetzen ist

„3.2.9

Gipsplatte Typ I (Gipsplatte mit erhöhter Oberflächenhärte)

Gipsplatte auf deren Ansichtsseite ein geeigneter Gipsputz oder eine geeignete dekorative Beschichtung aufgebracht werden kann; sie ist für Anwendungszwecke bestimmt, für die eine erhöhte Oberflächenhärte gefordert wird; zur Kennzeichnung erhalten diese Platten die Bezeichnung „Typ I“

durch

„3.2.9

Gipsplatte Typ I (Gipsplatte mit erhöhter Oberflächenhärte)

Gipsplatte, die für Anwendungszwecke bestimmt ist, bei denen Anforderungen an erhöhte Oberflächenhärte gestellt werden. Auf der Ansichtseite kann ein geeigneter Gipsputz oder eine geeignete dekorative Beschichtung aufgebracht werden. Zur Kennzeichnung erhalten diese Platten die Bezeichnung „Typ I“.

3.3 Ausbildung der Längs- und Querkanten von Gipsplatten“

5 Änderung zu 3.3, Ausbildung der Längs- und Querkanten von Gipsplatten

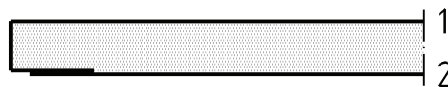
Zu streichen sind die Abschnitte

„Die kartonummantelten Längskanten des Typs P (Putzträgerplatte) sind als volle Kante oder als runde Kante ausgebildet.“

und

„Die Querkanten von Gipsplatten sind in der Regel rechtwinklig geschnitten.“

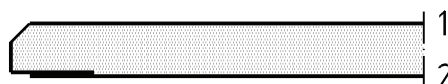
Um die Schattierung der Gipsplattenkerne anzugleichen, sind die Bilder 1 bis 6 durch die Folgenden zu ersetzen: „



Legende

- 1 Ansichtsseite
- 2 Rückseite

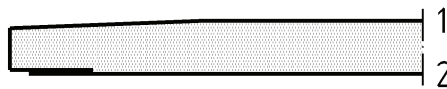
Bild 1 — Volle Kante



Legende

- 1 Ansichtsseite
- 2 Rückseite

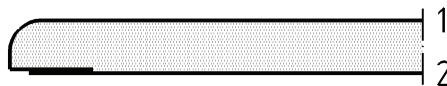
Bild 2 — Winkelkante



Legende

- 1 Ansichtsseite
- 2 Rückseite

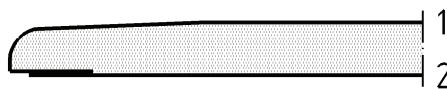
Bild 3 — Abgeflachte Kante



Legende

- 1 Ansichtsseite
- 2 Rückseite

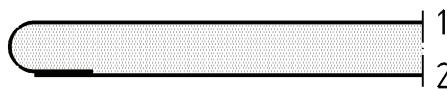
Bild 4 — Halbrunde Kante



Legende

- 1 Ansichtsseite
- 2 Rückseite

Bild 5 — Halbrunde abgeflachte Kante



Legende

- 1 Ansichtsseite
- 2 Rückseite

Bild 6 — Runde Kante


6 Ergänzung durch Unterabschnitt 3.4, Symbole und Abkürzungen

Der folgende neue Unterabschnitt ist hinzufügen:

„3.4 Symbole und Abkürzungen

Zur Vereinfachung der Produktkennzeichnung und Leistungsangaben dürfen Eigenschaften durch die in Tabelle 1 aufgeführten Symbole und Abkürzungen ausgewiesen werden.

Tabelle 1 — Symbole und Abkürzungen

Anforderung	Unterabschnitt	Zeichen oder Abkürzung
Brandverhalten	4.2.1	R2F
Scherfestigkeit	4.1.1	↕
Wasserdampfdiffusionswiderstand	4.4	μ
Wärmeleitfähigkeit	4.7	λ
Feuerwiderstand	4.2.2	FR
Stoßwiderstand	4.3	→ I
Biegezugfestigkeit	4.1.2	F
Schallabsorption	4.6.2	α
Schalldämmung	4.6.1	R
siehe Veröffentlichungen		 www.company.com

“

und im Dokument ist durchgehend die Nummerierung der Tabellen auf den neuesten Stand zu bringen.

7 Änderung zu 4.9.1.3, Dicke

Zu ersetzen ist „Die Grenzabmaße müssen $\pm 0,6$ mm betragen.“

durch „Die Grenzabmaße müssen $\begin{matrix} +0,6 \\ -0,6 \end{matrix}$ mm betragen.“

8 Änderung zu 4.9.2.3, Dicke

Zu ersetzen ist „Die Grenzabmaße für Nenndicken unter 18 mm müssen $\pm 0,5$ mm betragen.“

durch „Die Grenzabmaße für Nenndicken unter 18 mm müssen $\begin{matrix} +0,5 \\ -0,5 \end{matrix}$ betragen.“

Zu ersetzen ist „Bei Gipsplatten mit Dicken ≥ 18 mm betragen die Grenzabmaße $\pm (0,04 \times \text{Dicke})$, in mm, auf 0,1 mm gerundet.“

durch „Bei Gipsplatten mit Dicken ≥ 18 mm müssen die Grenzabmaße $\begin{matrix} +0,04 \\ -0,04 \end{matrix} \times \text{Dicke}$ in mm auf 0,1 mm gerundet betragen.“

9 Änderung zu 4.10, Zusätzliche Anforderungen für Gipsplatten der Typen H1, H2, H3 (mit reduzierter Wasseraufnahmefähigkeit)

Die Unterabschnitte 4.10.1 und 4.10.2 sind durch Folgendes zu ersetzen:

„Die nach 5.9.1 ermittelte Wasseraufnahme der Plattenoberfläche der Ansichtsseite darf die Werte nach Tabelle 5 nicht überschreiten.“

Die nach 5.9.2 ermittelte gesamte Wasseraufnahme von Platten darf die Werte nach Tabelle 5 nicht überschreiten.

Tabelle 5 — Wasseraufnahmeklassen

Wasseraufnahmeklassen	Wasseraufnahme der Oberfläche g/m²	Gesamte Wasseraufnahme %
H1	180	≤ 5
H2	220	≤ 10
H3	300	≤ 25

10 Änderung zu 5.9.2.3, Durchführung

Am Ende des ersten Absatzes ist der Satz „Die Schnittkanten dürfen nicht nachbehandelt und die Kartonoberfläche darf nicht beschädigt werden.“ zu streichen.

11 Änderung zu Anhang B, Bedingungen zur Klassifizierung des Brandverhaltens von Gipsplatten ohne weitere Prüfung

Der Anhang B ist durch Folgendes zu ersetzen: „

Anhang B (normativ)

Bedingungen zur Klassifizierung des Brandverhaltens von Gipsplatten ohne weitere Prüfung

[Dieser Anhang gibt Maßgaben wieder, die in der Kommissionsentscheidung 2006/673/EC festgelegt sind. Bei Änderung der Kommissionsentscheidung gelten die geänderten Bedingungen.]

B.0 Einleitung

Platten, die die Grenzwerte der untenstehenden Tabelle erfüllen, sind in die Euroklasse eingeteilt, die für die Endnutzeranwendung angegeben ist.

Tabelle B.1 — Klassen für die Einteilung von Gipsplatten nach ihrem Brandverhalten

Gipsplatte	Nennstärke der Platte (mm)	Gipskern		Flächenbezogene Masse des Kartons ^a (g/m ²)	Untergrund	Klasse ^b (ausgenommen Fußböden)
		Dichte (kg/m ³)	Brand-schutz-Klasse			
nach EN 520 (mit Ausnahme von perforierten Platten)	≥ 6,5 < 9,5	≥ 800	A1	≤ 220	Jedes Produkt auf Holzbasis mit einer Dichte ≥ 400 kg/m ³ oder jedes Produkt mindestens der Klasse A2-s1, d0	A2-s1, d0
				> 220 ≤ 320		B-s1, d0
	≥ 9,5	≥ 600		≤ 220	Jedes Produkt auf Holzbasis mit einer Dichte ≥ 400 kg/m ³ oder jedes Produkt mindestens der Klasse A2-s1, d0 oder jedes Dämmmaterial mindestens der Klasse E-d2 befestigt nach Verfahren 1	A2-s1, d0
				> 220 ≤ 320		B-s1, d0

^a Ermittelt nach EN ISO 536 und mit einem Gehalt an organischen Zusätzen von höchstens 5 %.

^b Klassen wie in Tabelle 1 des Anhangs zur Kommissionsentscheidung 2000/147/EC vorgesehen.

B.1 Endnutzeranwendung

B.1.1 Allgemeines

Die Gipsplatten sind nach einem der folgenden drei Verfahren einzubauen und zu befestigen.

B.1.2 (Verfahren 1) Mechanische Befestigung an einer tragenden Unterkonstruktion

Die Gipsplatten bzw. (bei mehrlagigen Systemen) mindestens die äußerste Plattenlage sind an einer Metall-Unterkonstruktion (hergestellt aus Metallprofilen nach EN 14195) oder einer Holz-Unterkonstruktion (nach EN 336 und EN 1995-1-1) zu befestigen.

Wenn die Unterkonstruktion Stützbauteile nur in einer Richtung enthält, darf die Höchstspannweite zwischen den Stützbauteilen das 50fache der Plattendicke nicht überschreiten.

Wenn die Unterkonstruktion Stützbauteile in zwei Richtungen enthält, darf die Höchstspannweite das 100fache der Plattendicke in beiden Richtungen nicht überschreiten.

Als mechanische Befestigungen sind Schrauben, Klammern oder Nägel zu verwenden. Diese sind durch die Plattendicke in die Unterkonstruktion einzubringen, wobei die Befestigungspunkte in Richtung der Länge jedes Stützbauteils um nicht mehr als 300 mm auseinander liegen dürfen.

Hinter den Gipsplatten kann ein Luftzwischenraum oder ein Dämmmaterial angeordnet sein. Der Untergrund kann sein:

- a) jeder Holzwerkstoff mit einer Dichte $\geq 400 \text{ kg/m}^3$ oder jedes Produkt mindestens der Klasse A2-s1, d0, im Falle von Gipsplatten mit der Nenndicke $\geq 6,5 \text{ mm} < 9,5 \text{ mm}$, mit einer Dichte des Gipskerns $\geq 800 \text{ kg/m}^3$; oder
- b) jeder Holzwerkstoff mit einer Dichte $\geq 400 \text{ kg/m}^3$ oder jedes Produkt mindestens der Klasse A2-s1, d0, im Falle von Gipsplatten mit einer Nenndicke $\geq 9,5 \text{ mm}$, mit einer Dichte des Gipskerns $\geq 600 \text{ kg/m}^3$; oder
- c) jedes Dämmmaterial mindestens der Klasse E-d2, im Falle von Gipsplatten mit einer Nenndicke $\geq 9,5 \text{ mm}$, mit einer Dichte des Gipskerns $\geq 600 \text{ kg/m}^3$.

Die Breite aller Fugen zwischen aneinander stoßenden Gipsplatten muss $\leq 4 \text{ mm}$ sein. Diese Vorschrift gilt für jede Fuge, ohne Rücksicht darauf, ob diese Fuge direkt durch ein Unterkonstruktionsteil hinterlegt ist oder nicht und ohne Rücksicht darauf, ob diese Fuge mit Verspachtelungsmaterial gefüllt ist oder nicht.

In den Fällen a) und b) muss jede Fuge zwischen aneinander stoßenden Gipsplatten, die nicht direkt durch ein Stützbauteil der Unterkonstruktion unterstützt ist und die eine Spaltbreite von $> 1 \text{ mm}$ aufweist, vollständig mit einem Verspachtelungsmaterial nach EN 13963 gefüllt werden (die anderen Fugen können ungefüllt bleiben).

Im Fall c) müssen sämtliche Fugen zwischen aneinander stoßenden Gipsplatten vollständig mit einem Verspachtelungsmaterial nach EN 13963 gefüllt werden.

B.1.3 (Verfahren 2) Mechanische Befestigung an einem Holzwerkstoff-Untergrund

Auf einem festen Holzwerkstoff-Untergrund mit einer Dichte von $\geq 400 \text{ kg/m}^3$ sind die Gipsplatten mechanisch zu befestigen.

Zwischen den Gipsplatten und der Unterlage darf kein Hohlraum sein.

Als mechanischen Befestigungsmittel sind Schrauben, Klammern oder Nägel zu verwenden. Die Abstände zwischen den Befestigungsmitteln müssen den obigen für das Verfahren 1 festgelegten Regelungen entsprechen.

Die Breite jeder Fuge zwischen aneinander stoßenden Gipsplatten muss $\leq 4 \text{ mm}$ sein. Die Fugen können ungefüllt bleiben.

B.1.4 (Verfahren 3) Mechanische oder Klebefestigung (Trockenputz-System) an einem festen Untergrund

Die Gipsplatten sind direkt auf einem festen Untergrund der mindestens der Brandklasse A2-s1, d0 angehört, zu befestigen.

Die Befestigung der Gipsplatten erfolgt entweder mit Schrauben oder Nägeln, die durch die Platten in den festen Untergrund eingebracht werden oder durch Ankleben am Untergrund unter Verwendung von „Batzen“ aus Kleber auf Gipsbasis nach EN 14496.

Sowohl bei der Befestigung mit Schrauben oder Nägeln als auch beim Ankleben mit Kleberbatzen dürfen die Achsen der Verbindungsstellen in vertikaler und horizontaler Richtung höchstens 600 mm auseinander liegen.

Sämtliche Fugen zwischen aneinander stoßenden Platten können ungefüllt bleiben.

12 Änderung zu C.2, Begrenzte Anwendungsfälle mit verspachtelter Fuge

Zu ersetzen ist der letzte Absatz

„Die erzielten Ergebnisse gelten für alle Anwendungsfälle unter der Voraussetzung, dass die Fugen mit Materialien nach prEN 13963 verschlossen wurden. Ergebnisse die mit einer gegebenen Plattendicke erzielt wurden, gelten auch für alle Platten mit größerer Dicke.“

durch

„Die erzielten Ergebnisse gelten für alle Anwendungsfälle unter der Voraussetzung, dass die Fugen mit Materialien nach EN 13963 verschlossen wurden. Ergebnisse, die mit einer gegebenen Plattendicke erzielt wurden, gelten auch für alle Platten mit größerer Dicke.“

C.3 Begrenzte Anwendungsfälle auf Holzwerkstoff-Untergrund“

13 Änderung zu C.1, Allgemeine Anwendungsfälle

Zu ersetzen sind die Bilder C.1 a) bis C.1 c) durch die folgenden neuen Bilder: „

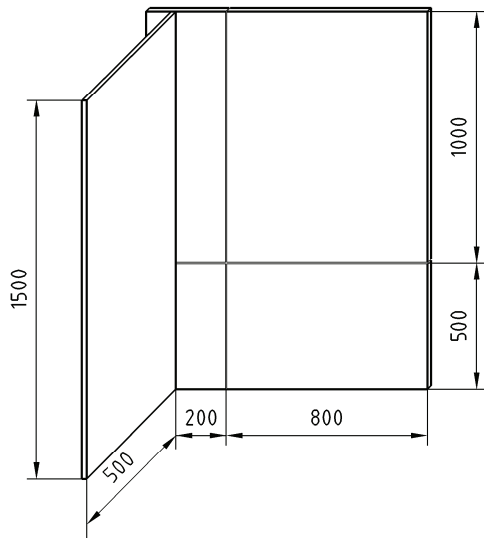


Bild C.1 a) — Fugen

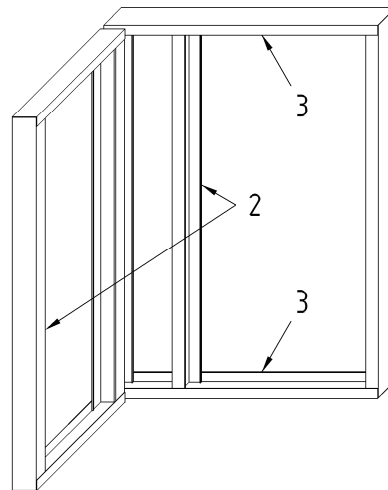


Bild C.1 b) — Unterkonstruktion

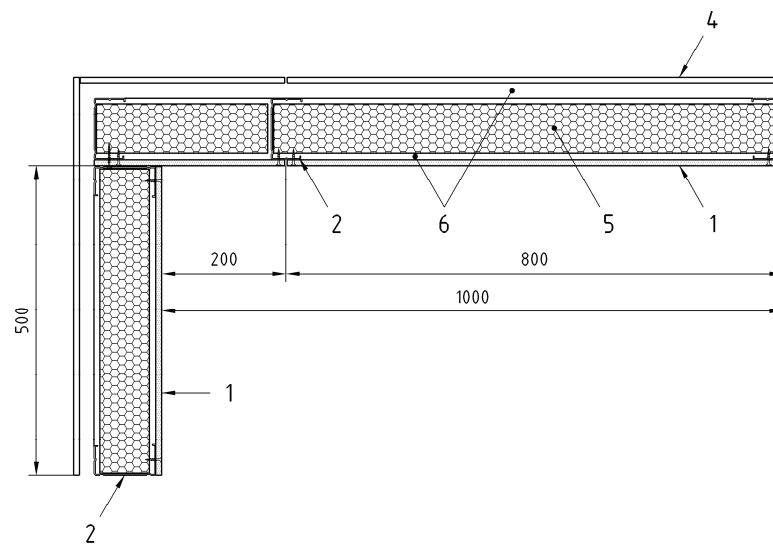


Bild C.1 c) — Mechanische Befestigungen

Legende

- 1 Gipsplatte
- 2 Metallprofil
- 3 U-Profil
- 4 Calciumsilikat-Grundplatte
- 5 PUR-Platte
- 6 Luftzwischenraum

Bild C.1 — Einbau und Befestigung von Gipsplatten auf einer Metall-Unterkonstruktion

14 Änderung zu ZA.1, Anwendungsbereich und maßgebende Eigenschaften

Die Internet-Adresse in der ANMERKUNG 2 von ZA.1 ist zu ersetzen durch:

http://ec.europa.eu/enterprise/construction/internal/dangsub/dangmain_en.htm

15 Änderung zu ZA.2, Konformitätsbescheinigung und -erklärung für Gipsplatten

Die Tabelle ZA.3a ist durch die folgende neue Tabelle zu ersetzen: „

Aufgaben		Inhalt der Aufgabe		Geltende Abschnitte dieser Norm	
Aufgaben für den Hersteller	Werkseigene Produktionskontrolle (FPC)	Alle wesentlichen Merkmale nach Tabelle ZA.1	Brandverhalten wird sichergestellt durch Kontrolle: — der Plattendicke; — der flächenbezogenen Masse und des Inhalts an organischen Zusätzen der Kartonlagen; — der Plattendichte; — des Brandverhaltens des Kerns und die Überwachung der organischen Zusätze des Kerns.	6.1 und 6.3	
			Wasserdampfdurchlässigkeit ^a		
			Biegezugfestigkeit		
	Wärmedurchlasswiderstand ^d	6.1 und 6.2			
	Erstprüfung (ITT)		Die wesentlichen Merkmale nach Tabelle ZA.1, die durch die notifizierte Stelle nicht geprüft werden		Brandverhalten wird bestimmt durch Prüfung gemäß der Bedingungen der CWFT- (Klassifizierung ohne weitere Prüfung) Entscheidung: — der Plattendicke; — der flächenbezogenen Masse und des Inhalts an organischen Zusätzen der Kartonlagen; — der Plattendichte; — des Brandverhaltens des Kerns.
					Wasserdampfdurchlässigkeit ^a
Biegezugfestigkeit					
Aufgaben für die notifizierte Stelle ^c	Erstprüfung (ITT)	Brandverhalten ^b	Wärmedurchlasswiderstand ^d		

Prüfung nicht erforderlich, wenn Bemessungswert verwendet wird; beim Typ E kann kein Bemessungswert verwendet werden.
 Für Produkte, die die CWFT- (Klassifizierung ohne weitere Prüfung) Anforderungen der Kommissionsentscheidung 94/611/EC oder 2006/673 EC wie geändert nicht erfüllen.

^c Nur für Produkte nach System 3.
^d Nicht erforderlich, wenn Bemessungswert verwendet wird.